

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann,  
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft**

Schon zu Beginn der ersten Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (PUA) über die Cum-Ex-Affäre wurde eine fragwürdige Gesetzeslage offenkundig, denn in seiner konstituierenden Sitzung hatte der PUA den Vorsitzenden aus den Reihen der SPD bestimmt und damit ein Mitglied einer der den Senat tragenden Regierungsfractionen.

Dieses ist insofern fragwürdig, als der PUA gerade den Auftrag hat, Senatshandeln aufzuklären.

Das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft kennt den Ausschluss von Mitgliedern eines Untersuchungsausschusses wegen der Besorgnis der Befangenheit.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 darf ein Mitglied der Bürgerschaft, bei dem zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbare und persönliche Beteiligung an zu untersuchenden Vorgängen vorliegen, nicht diesem Untersuchungsausschuss angehören.

Das Gesetz trifft jedoch keine Regelung für den Fall, dass der PUA das Verhalten von amtierenden und/oder früheren Mitgliedern des Senats untersucht und daher ein Interessenkonflikt besteht, wenn ein Abgeordneter einer Fraktion, die den Senat trägt, diese Untersuchungen leiten soll.

In Anlehnung an die vorbezeichnete Regelung (§ 7 Absatz 1 Satz 1) sollte diese Fraktion von der Bekleidung des Vorsitzes des PUA ausgeschlossen sein.

Infolgedessen sollte die Vorschrift des § 9 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft entsprechend geändert werden.

**Vor diesem Hintergrund die Bürgerschaft beschließen:**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997, in Kraft getreten gemäß Artikel 54 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6.6.1952 (HmbGVBl. S. 117) am 4.9.1997, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der parlamentarischen Minderheitsrechte in der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vom 26.6.2020 (HmbGVBl. S. 379):**

§ 9 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt; die nachfolgenden Sätze werden zu Sätzen 4 und 5; § 9 wird dementsprechend wie folgt neu gefasst:

## **§ 9 Vorsitz und Schriftführung**

(1)<sup>1</sup>Der Untersuchungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer sowie deren jeweilige ständige Vertreterin oder jeweiligen ständigen Vertreter aus seiner Mitte. <sup>2</sup>Sie müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen. <sup>3</sup>Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbare Beteiligung einer Regierungsfraktion oder eines amtierenden oder ehemaligen Mitglieds des Senates an zu untersuchenden Vorgängen vor, so sind Mitglieder der den Senat tragenden Fraktionen von der Bekleidung des Vorsitzes des PUA ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Vertreterinnen oder Vertreter gehören jeweils derselben Fraktion an wie die von ihnen Vertretenen. <sup>5</sup>Die Regeln der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft über die Reihenfolge der Fraktionen gelten entsprechend.

(2) Bei Abwesenheit einer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Schriftführerin oder den Schriftführer stellenden Fraktion findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.